



Informationsblatt

Folgende Punkte sind bei der Haltung eines „Großen Hundes“ grundsätzlich zu beachten:

Leinenzwang in folgenden Bereichen:

- außerhalb des befriedeten Besitztums innerhalb bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr.
- In der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- u. Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten

Anzeigepflicht

Das Halten eines „großen“ Hundes ist der zuständigen Behörde (**hier:** Ordnungsamt der Stadt Monschau) auf entsprechendem Formular und mit dazugehörigen Unterlagen vom Halter anzuzeigen (Voraussetzungen für das Halten eines großen Hundes).

Vorlage eines Sachkundenachweises

„Große“ Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Als sachkundig gilt / gelten gemäß § 11 Abs. 4 LHundG NRW:

- Hundehalter, die mehr als 3 Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.
- der/die Inhaber/in eines Jagdscheines oder Personen, die eine Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- ein/e Polizeihundeführer/innen
- Personen, die zur Zucht von Hunden berechtigt sind und dies gegenüber der Behörde nachweisen
- Tierärzte
- abweichend kann die Sachkundebescheinigung auch von einer oder einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.

Andernfalls kann die Sachkunde durch **Vorlage einer Bescheinigung über ein Sachkundetest/-gespräch** mit einem hierzu autorisierten Tierarzt nachgewiesen werden

Haftpflicht

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für den Hund muss durch die Kopie des Versicherungsscheines nachgewiesen werden, aus dem die Mindestversicherungssummen 500.000 Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für sonstige Schäden ersichtlich sind.

Kennzeichnung durch Mikrochip, Identität des Hundes

Der Hund muss auf Kosten des Halters mit Mikrochip gekennzeichnet werden (beim Tierarzt vorzunehmen). Der Mikrochip wird dem Tier mit einer Spritze unter die Haut gesetzt. Eine eventuell vorhandene Tätowierungsnummer wird gemäß LHundG **nicht** anerkannt. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Mikrochip-Nr.) ist der zuständigen Behörde vom Halter mitzuteilen (auf Anzeigenvordruck, siehe Anzeigepflicht).

Ordnungswidrigkeiten (Verstöße gegen die Vorschriften des Hundegesetzes NRW) können mit einer **Geldbuße** bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen oder wahrheitswidrigen Erklärungen kann die Hundehaltung **untersagt** werden.

Seit 20.01.2015 wird für die Entgegennahme der Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne von § 11 Abs. 1 LHundG NRW (sogenannte große Hunde) eine **Verwaltungsgebühr von 25 Euro** erhoben, die bei Abgabe des Anzeigenvordruckes beim Ordnungsamt der Stadt Monschau zu entrichten ist.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes, Tel: 02472/81-225 oder 81-226, gerne zur Verfügung.